

für die Ortsgemeinde Attenhausen

AZ: 2026-0215-BV

2 DS 17/ 0041

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|-----------------------------|------------|-------|
| Ortsgemeinderat Attenhausen | öffentlich | |

**Bauvoranfrage für ein Vorhaben in Attenhausen, Am Altewingert 15
Errichtung: Freiflächen-Photovoltaikanlage****Fristablauf gem. § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 17. Mai 2026****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Mandatsträger sind verpflichtet, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen (gegebenenfalls) bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Attenhausen, Am Altewingert 15, Flur 4, Flurstück 80/5.

Der Bauherr plant an der nordöstlichen Grundstücksgrenze eine 3,62 m tiefe und 10,26 m breite Photovoltaikanlage (Grundfläche: 37,14 m²) zu errichten.

Der Antragsteller möchte mit der Bauvoranfrage klären, ob das Vorhaben bauplanungs- sowie bauordnungsrechtlich zulässig ist.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Altewingert - Steinfeldchen“ der Ortsgemeinde Attenhausen, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Antrag kann **nicht** zugestimmt werden, da gemäß o.g. Bebauungsplan Textteil A, Nr. 2.3, Nebenanlagen nur in Verbindung mit dem Hauptbaukörper oder den Garagenbauwerken - auch außerhalb der überbaubaren Flächen - zulässig sind, soweit sie der Eigenart der jeweiligen Baugebiete nicht widersprechen.

Ob hier eine Befreiung i. S. des § 31 Abs. 2 BauGB in Aussicht gestellt werden kann (Grundzüge der Planung nicht berührt sowie städtebaulich vertretbar), ist durch die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) zu prüfen.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Attenhausen. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Attenhausen als erteilt, wenn nicht bis zum 17. Mai 2026 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Ortsgemeinde Attenhausen wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Attenhausen, Am Altewingert 15, Flur 4, Flurstück 80/5 versagt. Ob eine Befreiung i. S. des § 31 Abs. 2 BauGB in Aussicht gestellt werden kann, ist durch die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) zu prüfen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister